

# **Merkblatt**

## **-Rechtslage ab 2003-**

### **Allgemeine Berichtspflichten des Vorstandes nach § 90 Aktiengesetz an den Aufsichtsrat:**

Die Berichte an den Aufsichtsrat sind in der Regel als schriftliche Unterrichtung (auch als E-Mail zulässig) vorzunehmen. Hierbei hat der Vorstand die Grundzüge einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft einzuhalten.

Die Berichte umfassen insbesondere:

1. Einmal jährlich, soweit sich keine aktuelle Änderungen ergeben:

beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere zu:

- Finanzplanung
- Investitionsplanung
- Personalplanung

2. Einmal jährlich ist in der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluß berät, ein Bericht zur Rentabilität der Gesellschaft (einschließlich der Eigenkapitalrentabilität) vorzulegen.

3. Jeweils vierteljährlich zur Entwicklung der Geschäfte, insbesondere zu:

- Umsatzentwicklung
- Lage der Gesellschaft.

4. Nach Bedarf jeweils Berichte über Geschäfte, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere:
  - für die Rentabilität
  - für die Liquidität
  
5. Aktuelle Sonderberichte an den Aufsichtsratsvorsitzenden aus aktuellem Anlaß, insbesondere bei:
  - geschäftliche Vorgänge bei verbundenen Unternehmen von erheblicher Bedeutung
  - Vorlage Jahresabschluß
  
6. In den Berichten ist auf Abweichungen von früher berichteten Zahlen und Daten einzugehen („Follow up“- Berichterstattung) und die Gründe der Abweichungen sind darzulegen.

Die Berichterstattung hat sich bei Konzernen sowohl auf das Mutterunternehmen als auch auf die Tochtergesellschaften zu erstrecken.